

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o. 23.

München, den 1. August 1850.

Inhalt:

Abchied für den Landtag des Königreichs Bayern.

Abchied
für den Landtag des Königreichs Bayern.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abge-

ordneten, so wie über deren Beratungen und Verhandlungen ausführlichen Vortrag erhalten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesammt-, Staatsministeriums und Staatsraths, Unsere Königlichen Entschliessungen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesehentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1.

Die provisorische Erhebung der Steuern für 1849/50 betreffend.

Das Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern für 1849/50 betreffend, ist von Uns nach dem darüber von beiden Kammern des Land-